

**Zusammenfassung zum Vortrag von Patentanwalt Dr. Markus Dobler
vom 26.09.2013**

Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren gegen erteilte Patente

Ein deutsches Patent ist zwar ein geprüftes Recht, das durch das Patentamt insbesondere auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft ist, jedoch kann das Patent auch nach der Erteilung nochmals überprüft werden. Diese Überprüfung kann in einem befristeten Einspruchsverfahren oder nach der Einspruchsfrist bzw. nach einem abgeschlossenen Einspruchsverfahren unbefristet in einem Nichtigkeitsverfahren stattfinden.

Das heißt, ein einmal erteiltes Patent ist kein unwiderruflich in Stein gemeißeltes Recht. Hat ein Dritter gute Gründe, gegen eine Patenterteilung, ist es sehr sinnvoll, wenn er diese rechtzeitig im Rahmen eines Einspruchs vorträgt. Denn ein späteres Nichtigkeitsverfahren ist ungleich teurer. Beim Einspruchsverfahren zahlt jede Partei ihre eigenen Kosten. Es gilt nicht das Unterliegensprinzip. Hingegen kann im zivilrechtlich ausgestalteten Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht ein Kostenrisiko regelmäßig mit mehreren zehntausend Euro beziffert werden. Im Einspruchsverfahren liegen die Verfahrenskosten lediglich bei einem Bruchteil.

Sowohl im Einspruchs- als auch Nichtigkeitsverfahren kann es zu einer vollständigen oder teilweise Vernichtung des Patents kommen, oder aber das Patent wird bestätigt. Bei einer teilweisen Vernichtung des Patents bleibt dieses in einem zur erteilten Fassung beschränkten Umfang aufrecht.

Auch ein im Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren eingeschränktes Patent ist häufig noch wertvoll, insbesondere

wenn das vom Patentinhaber vertriebene Produkt auch im Schutzzumfang des beschränkten Patents liegt und damit eine Benutzung durch Wettbewerber verhindert werden kann.

Patente, die ein Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren unbeschadet durchlaufen haben, werden als starke Patente eingestuft, da sie nochmals eine Prüfung überstanden haben. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle wird im Einspruchsverfahren das Patent aufrecht oder beschränkt aufrecht erhalten. Im Jahre 2012 wurden 435 Einsprüche beim deutschen Patent- und Markenamt und 423 Nichtigkeitsklagen beim Bundespatentgericht erhoben.